

Achtung: Einreichfrist 31. März 2012

Merkblatt über die Verbilligung der Prämien für die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung im Jahre 2012

Gestützt auf das seit 1996 in Kraft stehende Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen für die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung gewährt.

1. Welche Personen sind anspruchsberechtigt?

Anspruch auf die Prämienverbilligung haben Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden, wenn sie die Voraussetzungen nach der kantonalen Gesetzgebung erfüllen und einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen sind.

Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Massgebend sind die familiären Verhältnisse am 1. Januar 2012.

Bis zur einer Obergrenze von steuerbarem Einkommen und Vermögen (siehe nachstehend Ziffer 4) besteht der Anspruch auf vollständige Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

2. Welches sind die anrechenbaren Prämien?

Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung sind Richtprämien massgebend. Der Regierungsrat hat diese für das Jahr 2012 wie folgt festgelegt:

Richtprämie für Erwachsene	CHF	3'306.-- pro Jahr
Richtprämie für minderjährige Kinder	CHF	768.-- pro Jahr
Richtprämie für junge Erwachsene in Ausbildung	CHF	3'069.-- pro Jahr

3. Berechnung

Die anrechenbaren Prämien werden verbilligt, soweit sie den vom Regierungsrat festgelegten Selbstbehalt übersteigen. Der Selbstbehalt wird als prozentualer Anteil der Summe des massgebenden Einkommens zuzüglich 10 Prozent des steuerpflichtigen Vermögens festgelegt.

Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steuerveranlagung, demzufolge 2010. Das steuerbare Einkommen wird um folgende Faktoren korrigiert:

- Zuzüglich die vollumfänglichen Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) von Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung angehören;
- Zuzüglich den 25'000 Franken übersteigenden Betrag an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) von Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung angehören;
- Zuzüglich die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit diese den Betrag von 25'000 Franken pro Jahr übersteigen;
- Zuzüglich den Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 Prozent des Eigenmietwertes bzw. der Mietereinnahmen übersteigt;
- Zuzüglich die Einkünfte gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- Zuzüglich die Vorjahresverluste nach Art. 33 Abs. 1 des Steuergesetzes.

Der allgemeine Lebensbedarf wird wie folgt berücksichtigt:

Alleinstehende ohne Kinder	CHF 19'050.--
Verheiratete und Alleinerziehende mit Kinder	CHF 28'575.--
Pro Kind	CHF 5'500.--

4. Obergrenzen der Bezugsberechtigung

Für folgende Personengruppen gelten die nachstehenden Obergrenzen des steuerbaren Einkommens. Werden diese Obergrenzen überschritten, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

Alleinstehende ohne Kinder	CHF 35'000.--
Alleinerziehende mit 1 Kind	CHF 42'000.--
Alleinerziehende mit 2 Kindern	CHF 49'000.--
Alleinerziehende mit 3 Kindern	CHF 56'000.--
Alleinerziehende mit 4 Kindern	CHF 63'000.--
Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern	CHF 70'000.--
Verheiratete ohne Kinder	CHF 55'000.--
Verheiratete mit 1 Kind	CHF 62'000.--
Verheiratete mit 2 Kindern	CHF 69'000.--
Verheiratete mit 3 Kindern	CHF 76'000.--
Verheiratete mit 4 Kindern	CHF 83'000.--
Verheiratete mit 5 und mehr Kindern	CHF 90'000.--

Alleinstehende und Alleinerziehende mit einem steuerbaren Vermögen von über CHF 150'000.-- und Verheiratete mit einem steuerbaren Vermögen von über CHF 250'000.-- haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

5. Sonderfälle

- Bezügerinnen und Bezüger einer Ergänzungsleistung zur AHV/IV (inkl. Familienangehörige) wird die Prämienverbilligung zusammen mit der Ergänzungsleistung ausgerichtet. Der Gesamtbetrag entspricht den Richtprämien des Bundes für Ergänzungsleistungen.
- Wer wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, hat Anspruch auf vollständige Prämienverbilligung in der Höhe seiner Grundversicherung, jedoch höchstens auf die ganze Richtprämie.
- Selbständig besteuerte Lernende und nichterwerbstätige Studierende haben gemeinsam mit den unterhaltspflichtigen Eltern Anspruch auf Prämienverbilligung.

6. Antragstellung / Frist

Personen, welche Anspruch auf die Prämienverbilligung erheben, reichen das Antragsformular **bis zum 31. März 2012** bei der AHV-Zweigstelle jener Wohngemeinde ein, bei welcher sie am 1. Januar 2012 Wohnsitz hatten.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden und ein allfälliger Anspruch auf Prämienverbilligung erlischt.

7. Auszahlung

Allfällige Prämienverbilligungen werden direkt den entsprechenden Krankenversicherern überwiesen. Überweisungen erfolgen generell erst ab Ende Juli 2012.

Gemäss Verordnung darf die Prämienverbilligung die Höhe der Prämie für die obligatorische Krankenversicherung mit der ordentlichen Franchise nicht übersteigen.

8. Weitere Informationen

Die Wohngemeinde, AHV-Zweigstelle, erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte.

Besuchen Sie auch unsere Website: www.ahv-iv-ar.ch

Dieses Merkblatt stützt sich auf das Einführungsgesetz über die Krankenversicherung (EG zum KVG) sowie die Verordnung zum EG zum KVG.